

### 1. Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit der Piffner GmbH, unter denen Piffner Waren bezieht, ausschließlich. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Piffner nicht an, es sei denn, Piffner hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Piffner Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- Soweit Piffner mit dem Lieferanten einen Rahmenliefervertrag abgeschlossen hat, bleibt dessen Gültigkeit unberührt.

wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

### 2. Angebot des Lieferanten /Bestellung/Auftragsbestätigung/Schriftverkehr

- Eine Aufforderung durch Piffner an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots auf Grundlage ihm von Piffner mitgeteilter Spezifikationen/ Anforderungsprofile ist für Piffner nicht bindend. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen. Auch Kostenvorschläge werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform; mündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Piffner verbindlich. Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von fünf Kalendertagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang an, so ist Piffner zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant diesen nicht binnen zehn Kalendertagen ab Zugang widerspricht.
- Piffner kann die Bestellung innerhalb von zwei Wochen widerrufen, selbst wenn der Lieferant diese bereits angenommen hat.
- Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist Piffner nur gebunden, wenn Piffner der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.
- Der Lieferant hat in seinem gesamten Schriftverkehr mit Piffner die Bestellnummer und, sofern bestimmte Teile benannt werden, die Piffner Artikelnummer anzugeben.

### 3. Unterlagen, Beistellungen, Geheimhaltung

- An allen dem Lieferanten zugänglich gemachten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“) behält sich Piffner alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Unterlagen sind ausschließlich für die Erstellung eines Angebots im Sinne von Ziffer 2 lit. a) und/oder für die Ausführung einer Bestellung von Piffner zu verwenden. Sie sind unverzüglich an Piffner zurückzugeben oder zu vernichten, sobald Piffner dies verlangt. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der Unterlagen hat der Lieferant Piffner unverzüglich zu unterrichten.
- Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten von Piffner zur Herstellung beigestellt werden („Beistellungen“). Beistellungen sind - solange sie nicht verarbeitet wurden - auf Kosten des Lieferanten als Eigentum von Piffner zu kennzeichnen, gesondert zu verwahren und im üblichen Umfang gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust zum Neuwert zu versichern. Bei Empfang der vorgenannten Gegenstände hat der Lieferant diese zu prüfen und Piffner unverzüglich schriftlich auf Falsch- oder Unterlieferungen sowie Mängel hinzuweisen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm zur Erstellung eines Angebots oder zur Ausführung einer Bestellung überlassenen Unterlagen, Beistellungen, Informationen und Kenntnisse - insbesondere über Art und Konstruktion von durch Piffner hergestellten Produkten und der vom Lieferanten zu liefernden Ware sowie deren jeweiliger Preis, über interne Abläufe bei Piffner und über die sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Piffner - gleich ob in verkörperter, unverkörperter oder digitaler Form („Know-how“) geheim zu halten, selbst wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind, und ausschließlich zum Zwecke der Angebotserstellung oder Ausführung der Bestellung zu nutzen. Die Geheimhaltungspflicht umfasst auch die Tatsache der jeweiligen Bestellung und gilt auch nach Ausführung der Bestellung fort. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das Know-how oder die Tatsache der jeweiligen Bestellung allgemein bekannt geworden ist.
- Auf Anforderung von Piffner ist sämtliches von Piffner stammendes Know-how (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringbar zu vernichten.
- Der Lieferant darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen zu Piffner nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch Piffner hinweisen.

### 4. Preise/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller Verpackungs-, Transport- und sonstiger Zusatzkosten sowie Zoll, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nachträgliche Preisänderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Piffner. Das Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Piffner während der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten am Lieferort zurückzunehmen. Es gilt die Verpackungsordnung. Sollte im Einzelfall eine andere Art der Preisstellung als die vorgenannte vereinbart werden, bleibt die Vereinbarung über die Lieferung sowie den Erfüllungsort gemäß Ziffer 5 lit. d) hiervon unberührt.
- Rechnungen können von Piffner nur bearbeitet werden und Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn in den Piffner zugehenden Rechnungen die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die Piffner Artikelnummer sowie das Bestelldatum angegeben sind; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- Rechnungen sind Piffner getrennt von der Ware auf dem Postweg oder Digital per E-Mail zuzuleiten. Rechnungen sollen das Datum der Bestellung und der Lieferung sowie die Mengenangabe und Inhaltsbeschreibung jeder Verpackungseinheit enthalten; Ziffer 4 lit. b) bleibt unberührt.
- Zahlungen auf eine Rechnung erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei mangelhafter Lieferung, stehen Piffner in gesetzlichem Umfang zu.
- Piffner schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt von Verzug durch Piffner gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Piffner in schriftlicher Form anerkannt ist. Weiterhin ist der Lieferant zur Zurückbehaltung

### 5. Lieferung/Gefahrübergang/Vertragsstrafe

- Die vereinbarten Lieferfristen laufen ab Bestelldatum und sind - ebenso wie vereinbarte Liefertermine - als wesentlicher Vertragsinhalt bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware einschließlich ordnungsgemäßer Lieferpapiere bei Piffner oder bei der von Piffner benannten Empfangsstelle. Vorhersehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant, unbeschadet etwaiger sich hieraus ergebender Rechte, Piffner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Im Fall des Lieferverzugs stehen Piffner sämtliche gesetzlichen Rechte zu. Darüber hinaus ist Piffner berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreises pro Werktag, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der Ware, mit deren Lieferung sich der Lieferant im Verzug befindet, zu verlangen. Piffner kann die Vertragsstrafe auch neben der Erfüllung verlangen. Piffner behält sich vor, etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen; die Vertragsstrafe wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Piffner deswegen zustehenden Ansprüche. Nimmt Piffner die verspätete Leistung an, muss Piffner die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- Piffner ist berechtigt, schriftlich die Lieferung von Teilmengen zu verlangen. Im Übrigen muss Piffner Teil- sowie Mehr- und Minderlieferungen nur annehmen, wenn Piffner diesen vor Lieferung schriftlich zugestimmt hat. Erfolgt eine solche Lieferung ohne vorherige Zustimmung, ist Piffner berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen; der Lieferant stellt Piffner diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.
- Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt "frei Haus" der von Piffner benannten Empfangsstelle, d.h. insbesondere auf Gefahr und für Rechnung des Lieferanten. Soweit eine Empfangsstelle durch Piffner nicht benannt wurde, erfolgt die Lieferung "frei Haus" an diejenige Niederlassung von Piffner, welche ausweislich des Briefkopfes die Bestellung versandt hat. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass Piffner die Kosten der Versendung übernimmt. Der Lieferant hat die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport zu versichern. Sind im Einzelfall abweichende Handelsklauseln vereinbart, sind diese gemäß den INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden (aktuellen) Fassung auszulegen.
- Für jede Lieferung ist ein gesonderter Lieferschein auszustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die Piffner Artikelnummer sowie das Bestelldatum korrekt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von Piffner nicht zu vertreten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur der Ware erforderlichen Unterlagen (Zertifikate, Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen usw.), erforderlichenfalls in vervielfältigter Form kostenfrei mitzuliefern.
- Anlieferungen per PKW, LKW oder Boten können nur von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 15.00 Uhr erfolgen. Lieferungen außerhalb dieser Zeiten können zurückgewiesen werden. Kisten, Verschlüsse, Kartons und Pakete müssen Warenbegleitpapiere nach VDA 4902 inklusive eines Durchschlags des Lieferscheins mit den Bestelldaten enthalten. Konstruktions- und Maschineneinzelteile sind zusätzlich mit der Artikelnummer lesbar zu bezeichnen.
- Für die Berechnung von Liefergewichten gelten die auf einer geeichten Waage ermittelten Liefergewichte. Bei allen Lieferungen, insbesondere bei LKW-Lieferungen, sind in den Warenbegleitpapieren die Gewichte anzugeben.
- Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Piffner nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- Der Lieferant erklärt sich bereit, die Lieferung über den mit Piffner vereinbarten Liefertermin hinaus und auf seine Gefahr hin zu lagern, falls aus Piffner nicht zu vertretenden Gründen eine Versandfreigabe, Annahme oder Abnahme nicht möglich ist. Piffner wird den Lieferanten unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer einer solchen Behinderung informieren.

### 6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, einschließlich Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitskämpfmaßnahmen und rechtswidriger Streiks, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidlicher Betriebsstörungen sowie Feuer befreien Piffner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von Leistungspflichten. Bei unabsehbarer Dauer, frühestens jedoch 30 Tage nach ihrem Auftreten, berechtigten Umstände im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift Piffner, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, gleiches gilt, soweit die genannten Umstände die Durchführung des Vertrags nachhaltig unwirtschaftlich machen und Piffner ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Auf den Eintritt höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse wird Piffner den Lieferanten baldmöglichst hinweisen.

### 7. Änderung des Liefergegenstandes oder des Liefertermins

- Im Fall einer erheblichen Bedarfsänderung bei Piffner, die im Zeitpunkt der Bestellung nicht absehbar war, ist Piffner berechtigt, die Änderung des Liefergegenstandes zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Für die Feststellung der Zumutbarkeit sind die Interessen beider Vertragsparteien, insbesondere die Auswirkungen dieser Änderung im Hinblick auf Mehr- und Minderkosten sowie auf die Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Piffner behält sich das Recht vor, aus dringenden betrieblichen Gründen die Unterbrechung der weiteren Durchführung von Bestellungen (Sistierung) oder eine Verschiebung des Liefertermins zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zumutbar ist. In diesem Fall hat der Lieferant die Waren einzulagern und diese - nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Piffner - auf Kosten von Piffner gegen Beschädigung, Zerstörung oder sonstige Verschlechterung zu versichern. Die dem Lieferanten während der Sistierung oder Verschiebung entstehenden Kosten trägt Piffner, nicht aber entgangenen Gewinn; der Lieferant hat Piffner diese Kosten zuvor detailliert darzustellen.

**8. Gewährleistung/Mängelrüge**

- a. Der Lieferant hat bei der Herstellung nur erstklassiges Material sowie modernste, insbesondere normgerechte Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er verpflichtet sich zur Herstellung von Produkten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, und die für den vorgesehenen Verwendungszweck - soweit ihm bekannt - uneingeschränkt geeignet sind. Zudem hat er eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle durchzuführen. Auf Verlangen von Piffner hat der Lieferant dies nachzuweisen. Hat der Lieferant

Bedenken gegen die von Piffner gewünschte Art der Ausführung, hat er dies Piffner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- b. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die anwendbaren Vorschriften und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), der Deutschen Industrienorm (DIN) bzw. der Euronorm und deren Bedingungen eingehalten werden; sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Einwilligung von Piffner einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Einwilligung nicht berührt.
- c. Die gelieferte Ware wird von Piffner lediglich auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden überprüft. Hierbei feststellbare Abweichungen werden innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Ware gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht. Verdeckte Mängel, d.h. insbesondere solche, die erst im Zuge der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der gelieferten Produkte festgestellt werden können, sind rechtzeitig gerügt, soweit sie innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung dem Lieferanten gegenüber geltend gemacht werden.
- d. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen Piffner ungekürzt zu. Der Lieferant ist zur einmaligen Nacherfüllung - nach Wahl von Piffner durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von Piffner gesetzten, angemessenen Frist berechtigt. Ist die Ware auch nach Nacherfüllung noch mangelhaft, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen, was Piffner insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, zur Forderung des Ersatzes etwaiger Schäden sowie vergeblicher Aufwendungen berechtigt.
- e. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von Piffner durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von Piffner gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Piffner den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Piffner unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist hierüber unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, zu unterrichten.
- f. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Piffner die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen (namentlich von Piffner vorgegebene Spezifikationen und/oder Anforderungsprofile), die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der jeweiligen Bestellung oder der Auftragsbestätigung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Piffner, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

**9. Verjährung der Gewährleistungsansprüche**

- a. In jedem Fall beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Gewährleistungsfrist gilt oder aber der Lieferant eine darüberhinausgehende Garantie abgegeben hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b. Erfüllt der Lieferant seine Pflicht zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung und hat es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel gehandelt, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.

**10. Schadensersatzansprüche/Produkthaftung/Freistellung/ Versicherungsschutz**

- a. Soweit der Lieferant gegenüber Piffner - gleich aus welchem Rechtsgrund - zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er für jede Form des Verschuldens, insbesondere auch für leichte Fahrlässigkeit; dies gilt auch, soweit er sich Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient. Ein Haftungsausschluss sowie betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt. Im Falle der Haftung nach dem ProdHaftG haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- b. Ist der Lieferant für einen Schaden verantwortlich, hat er Piffner insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen hat der Lieferant Piffner auch etwaige Aufwendungen - insbesondere gemäß §§ 683, 670 BGB - zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Piffner durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; über Inhalt und Umfang solcher Aktionen wird Piffner den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vor deren Durchführung unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- c. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personen- und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, die auch den Ersatz von Folgeschäden, insbesondere von Warn- und Rückrufaktionen umfasst, und wird Piffner diese auf Verlangen nachweisen; stehen Piffner über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- d. Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter verletzt, ist der Lieferant für den Fall, dass Piffner von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen wird, verpflichtet, Piffner von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn den Lieferanten trifft hieran kein Verschulden; Piffner ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Stehen der Verwendung der gelieferten Waren bestehende Schutzrechte Dritter entgegen, so ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten das Einverständnis des Schutzrechtsinhabers - etwa in Form einer Lizenz - zu der vorgesehenen Verwendung der gelieferten Ware durch Piffner herbeizuführen oder die betroffenen Teile der gelieferten Ware so zu verändern, dass die gelieferte Ware ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter verwendet werden kann und zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

- e. Die Freistellungspflicht des Lieferanten gem. Ziffer 10 lit. b) und d) bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Piffner aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

**11. Eigentumsvorbehalt/Abtretung**

- a. Dem Lieferanten steht weder ein verlängerter noch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt zu. Eine Weiterveräußerung und -verarbeitung der Sache erfolgt für Piffner und ist ausdrücklich gestattet.
- b. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu Piffner an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Piffner.

**12. Qualitätssicherung/Informationspflichten des Lieferanten**

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, Konformitätszertifikate sowie auf Verlangen die Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzsprungseigenschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in deutscher Sprache und nach den inhaltlichen Vorgaben von Piffner fertigen zu lassen und zu übersenden; die Kosten hierfür hat - sofern nicht anders vereinbart - der Lieferant zu tragen.
- b. Der Lieferant hat Piffner auf Anforderung darüber hinaus unverzüglich sämtliche Unterlagen zu überlassen und Piffner gegenüber allen Erklärungen zur Qualität der bei ihm bezogenen Produkte abzugeben, die Piffner branchenüblich zur Weiterverarbeitung und -veräußerung der aus den angelieferten Waren gefertigten Produkte benötigt; hierzu zählen insbesondere Unbedenklichkeitserklärungen.
- c. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen bzw. EU-Normen und -Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) und der EG-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Er wird Piffner gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird er Piffner unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung informieren, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0.1 Prozent enthalten ist. Er gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird Piffner die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.

**13. Einhaltung des Mindestlohngesetzes**

- a. Der Lieferant garantiert, dass jeder bei dem Lieferanten beschäftigte Arbeitnehmer stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält. Subunternehmer und Verleiher, zu denen der Lieferant Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Lieferant entsprechend.
- b. Für Subunternehmer und Verleiher, zu denen der Lieferant oder Subunternehmer des Lieferanten Vertragsbeziehungen unterhält, garantiert der Lieferant, dass jeder der bei diesen beschäftigten Arbeitnehmer in einem ordentlichen Vertragsverhältnis steht und fristgerecht Arbeitsentgelte mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält. Piffner ist berechtigt, die Verpflichtungen des Lieferanten zur Zahlung des Mindestlohns durch Einsicht in Geschäftsunterlagen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen. Dazu hat der Lieferant nach Aufforderung des Piffners kostenfrei innerhalb angemessener Frist prüffähige Nachweise vorzulegen, insbesondere in jeweils anonymisierter Form die Dokumente nach § 17 MiLoG und Lohnlisten. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Lieferant Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Lieferant entsprechend.
- d. Der Lieferant stellt den Piffner von der Haftung nach § 13 MiLoG vollumfänglich frei. Wird Piffner von Arbeitnehmern des Lieferanten, von Arbeitnehmern von Subunternehmern des Lieferanten oder von Arbeitnehmern von Verleihern, zu denen der Lieferant Vertragsbeziehungen unterhält, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, wird der Lieferant verschuldensunabhängig sämtliche Kosten der Inanspruchnahme übernehmen. Zur Absicherung des Regressanspruchs ist der Lieferant verpflichtet, Piffner auf Verlangen eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zur Vornahme solcher Geschäfte in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in angemessener Höhe zu leisten. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Lieferant zu tragen.
- e. Verletzt der Lieferant die Pflichten aus dem vorliegenden Abschnitt 18 oder wird der Piffner von Arbeitnehmern des Lieferanten, von Arbeitnehmern von Subunternehmern des Lieferanten oder von Arbeitnehmern von Verleihern, derer sich der Lieferant bedient, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, steht Piffner das Recht zu, Aufträge und sonstige Vereinbarungen - auch teilweise - ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

**14. Zeichnungen und Konstruktionsdaten**

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, Piffner auf Verlangen sämtliche für Aus- und Einbau, Wartung und Pflege der Ware relevanten Konstruktionsdaten und Zeichnungen zur Verfügung zu stellen.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Konstruktionsänderungen im Index zu aktualisieren und Piffner den aktualisierten Stand zur Verfügung zu stellen.

**15. Außenhandelsbestimmungen**

- b. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Erfüllung einer Lieferung oder Leistung einschlägigen nationalen und internationalen Im- und Exportbestimmungen zu beachten und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen, sowie erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrerklärungen einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Käufer oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen; (zoll-) behördliche Überprüfungen sind zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- c. Der Lieferant hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten ausfuhrerklärungsrelevante oder den US-(Re-)Exportbestimmungen - sofern anwendbar - unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste, Export Control Classification Number [ECCN], ECCN EAR99, etc.) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code), das Ursprungsland und den Umstand mitanzugeben, ob Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden. Der Lieferant ist - nach Aufforderung - verpflichtet eine

- Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 abzugeben sowie weiterführende Informationen mitzuteilen.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu technischen Details und Fragen zur Exportkontrolle zu benennen.
  - e. Der Lieferant gibt auf der Rechnung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für Intrastat-Zwecke an.
  - f. Pfiffner ist zur Annahme von Lieferungen, Dienstleistungen oder Technologien erst nach Vorlage der erforderlichen Erklärungen und Informationen, nach Erhalt benötigter Lizenzen oder Genehmigungen bzw. nach Erfüllung der Voraussetzungen für die genannten allgemeinen Bewilligungen oder Ausnahmen davon laut den Handelsvorschriften verpflichtet.
  - g. Werden derartige Lizenzen, Genehmigungen oder Bewilligungen abgelehnt oder widerrufen, oder kommt es zu Änderungen im Zusammenhang mit den geltenden Handelsvorschriften, die Pfiffner die Vertragserfüllung verbieten oder Pfiffner eines anderweitigen Haftungsrisikos aussetzen, wird Pfiffner aller Pflichten aus diesem Vertrag und zugleich jeder damit einhergehenden Haftung entbunden.
  - h. Pfiffner ist nicht aus diesem Vertrag verpflichtet, falls die Abnahme der Lieferung oder die Herstellung des Produktes des Lieferanten im Widerspruch zu geltenden einschlägigen Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Import- oder Exportkontrolle, einschließlich einschlägiger Embargobestimmungen und US-Sanktionsgesetzen stehen sollte oder erforderliche und mit Export oder Import des Liefergegenstandes im Zusammenhang stehende behördliche Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen oder Erlaubnisse, die Pfiffner, Kunden von Pfiffner oder von Pfiffner beauftragte Dritte zur Vertragserfüllung benötigen, nicht erteilt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, falls sich geltende Gesetze oder Verwaltungsvorschriften im oben bezeichneten Sinn ändern sollten und Pfiffner, Kunden von Pfiffner, oder ein von Pfiffner beauftragter Dritte deshalb an der Vertragserfüllung gehindert ist oder sich aus der Vertragserfüllung ein unzumutbares öffentliches rechtliches oder zivilrechtliches Haftungsrisiko ergibt.
  - i. Schadensersatzansprüche des Lieferanten oder etwaig vereinbarte Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, soweit die in diesem Absatz genannten Annahmehindernisse nicht ausschließlich von Pfiffner zu vertreten sind.
  - j. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die Pfiffner infolge einer Nichterfüllung der Pflichten des Lieferanten entstehen.

## 16. Compliance

- a. Pfiffner erwartet von seinen Lieferanten, dass alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie internationale und branchenübliche Standards eingehalten werden.
- b. Zudem sind die nachfolgenden Grundsätze anzuerkennen:
  - aa Beachtung aller geltenden Umweltauflagen.
  - bb Der Lieferant wird für die Ausführung der Arbeiten ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die für die Aufgabe geschult und geeignet sind, insbesondere in der Lage sind, sich sachverständig in Deutsch oder Englisch zu verständigen.
  - cc Der Lieferant verpflichtet sich zur unbedingten Befolgung aller den Arbeits- und Umweltschutz betreffenden gesetzlichen Regelungen, Normen, Verordnungen und Richtlinien inklusive der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaft.
  - dd Der Lieferant verpflichtet sich während der Anwesenheit bei Pfiffner zur strikten Einhaltung aller Anweisungen der von Pfiffner dafür benannten Mitarbeiter.
  - ee Bei Beginn der Arbeiten des Lieferanten und bei späteren Änderungen, Nachbesserungen etc. an vom Lieferanten gelieferten Teilen bzw. Komponenten in Werken und Niederlassungen von Pfiffner haben sich die Mitarbeiter des Lieferanten sofort nach Anknüpfung beim Werkschutz am Werkeingang oder dem zentralen Empfang und dann beim zuständigen Verantwortlichen der jeweiligen Fachabteilung zu melden.
  - ff Der Lieferant wird seine Mitarbeiter anhalten, sich vor Beginn der Ausführung der Arbeiten in Werken und Niederlassungen von Pfiffner nochmals über diese Richtlinien, gesetzlichen Regelungen, Normen, Verordnungen und Richtlinien inklusive Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu unterrichten.
  - gg Die von der Berufsgenossenschaft veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, standortspezifische Sicherheitsanweisungen sowie Verhaltensregeln für Notfälle liegen bei Pfiffner (Ort, in den Meisterbüros, Werkeingang, Zentraler Empfang) zur Einsicht aus. Diese befreien den Lieferanten und seine Mitarbeiter jedoch in keinem Fall von ihrer eigenen Informationspflicht.
  - hh Der Lieferant darf für die Ausführung der Arbeiten nur Geräte und Maschinen einsetzen, die den gesetzlichen Regelungen, Normen, Verordnungen, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Vorschriften entsprechen.
  - ii Werden Änderungen, Nachbesserungen etc. an den von dem Lieferanten gelieferten Teilen bzw. Komponenten in Werken oder Niederlassungen von Pfiffner notwendig, so ist die Durchführung dieser Arbeiten mit dem bei Pfiffner jeweils Zuständigen vorher abzusprechen, wenn die Teile bzw. Komponenten Bestandteil einer bereits (teil-) montierten oder gerade in der Montage befindlichen Anlage sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anlage bereits in Betrieb genommen wurde. Das Betreten von bereits in Betrieb genommenen Anlagen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Produktions- bzw. Montageleiters. In diesem Fall haben der Lieferant und seine Mitarbeiter bei der Ausführung der Arbeiten besondere Vorsicht zu wahren.
  - jj Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vorgenannten Verpflichtungen seinen Mitarbeitern, welche in Werken und Niederlassungen von Pfiffner tätig werden, aufzuerlegen.
  - kk Der Lieferant stellt Pfiffner auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten in Werken oder Niederlassungen von Pfiffner und der von dem Lieferanten zu vertretende Nichtbeachtung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.
  - ll Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl bei seinen eigenen Tätigkeiten und Erfüllungshandlungen als auch bezüglich seiner Zulieferer und weiterer Vertragspartner die Einhaltung grundlegender ethischer Standards, wie insbesondere Achtung der Menschenrechte gemäß lokaler Rechtsordnung und Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte der UNO, Verzicht auf Zwangsarbeit, Verzicht auf Kinderarbeit, keine Diskriminierung von Mitarbeitenden, Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und –standards sowie Verzicht auf jegliche Form von Korruption, sicherzustellen

## 17. Sonstiges

- a. Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist oder keinen inländischen Gerichtsstand hat, ist Offenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Pfiffner ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Wohn- oder Geschäftssitzes zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- b. Alle zwischen dem Lieferanten und Pfiffner im Hinblick auf eine Bestellung von Pfiffner getroffenen Vereinbarungen sind und werden schriftlich niedergelegt (Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen), soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben oder zukünftig etwas anderes vereinbaren. Insbesondere Mengenüber- und Mengenunterschreitungen müssen von Pfiffner schriftlich anerkannt werden. Ausgeführte Lieferungen und Leistungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung durch Pfiffner.
- c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG), und zwar auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.
- d. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.